

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 2

Anröchte, 17. März 2006

11. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	2. Nachtrag zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Robringhausen“	3
2.	17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte – Wohnbauflächen „An der Schledde“	5
3.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 10.03.2006	6
4.	Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 304, in der Größe von ca. 1.580 qm, und die Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 77, 130 qm	8
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2006	8

2. Nachtrag zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Robringhausen“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Nachtragssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Robringhausen“ gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03.02.2004, GV NW S. 96)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **07.03.2006** die 2. Nachtragssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Robringhausen“ einschließlich Begründung beschlossen.

Durch die Aufstellung der 2. Nachtragssatzung sind im Süd - Westen von Robringhausen, nördlich und südlich der Straße „Auf den Gärten“, weitere Baumöglichkeiten geschaffen worden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Es erstreckt sich auf die Flächen Gemarkung Robringhausen Flur 10 Flurstücke 293 (ehem. Flurstück 13 teilweise) und 290 teilweise sowie 175/115 und 231 (Straßenteilstück „Auf den Gärten“ und „Tiefe Straße“) je teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Satzungsverfahren ist nach den Vorschriften des BauGB von einer Umweltprüfung freigestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt die 2. Nachtragssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Robringhausen“ mit Begründung am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 08. März 2006

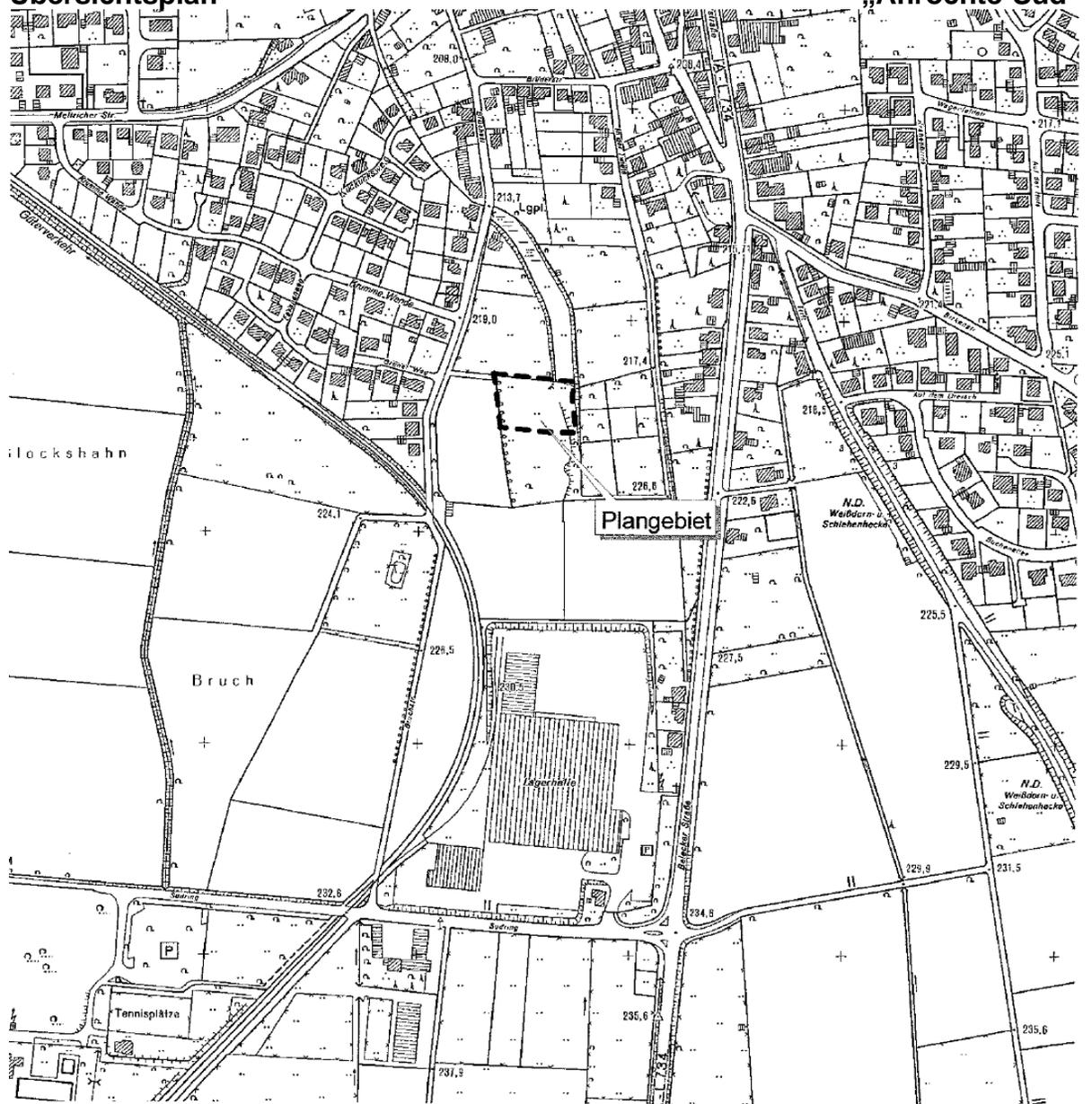
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte –
Wohnbauflächen „An der Schledde“**

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt
geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 (BGBl.I.S.1359).

Übersichtsplan



Grenze des Geltungsbereiches

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte - Wohnbauflächen „An der Schledde“- einschließlich Erläuterungsbericht wird durchgeführt.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen im Süd - Westen von Anröchte, östlich der Bruchstraße.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,35 ha und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 72 teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte - Wohnbauflächen „An der Schledde“ - liegt einschließlich Erläuterungsbericht in der Zeit von

Montag, den 27. März 2006 bis Donnerstag, 27. April 2006,

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Anregungen zu den Planungsabsichten vorgebracht werden.

Anröchte, 14. März 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte
vom 10.03.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit der Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54, 252), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nrn. 1.2.2 und 1.2.4 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV. NRW. S. 732) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel

73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 07.03.2006 für das Gebiet der Gemeinde Anröchte folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am Sonntag des in den Monaten April - September stattfindenden Anröchter Steinfestes, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- b) am Sonntag der im Oktober jeden Jahres stattfindenden Anröchter Herbstkirmes, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 18.03.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 10. März 2006

Gemeinde Anröchte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 304, in der Größe von ca. 1.580 qm, und die Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 77, 130 qm

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 304, in der Größe von ca. 1.580 qm, und die Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 77, 130 qm, einzuziehen.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem die Teilfläche des Grundstücks ersichtlich ist.

Gemeinde Anröchte, 10. März 2006

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 646, Berichtigung GV. NRW. 2005 S. 15), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 7. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungen enthält, wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	18.114.470 EUR
in der Ausgabe auf	18.114.470 EUR
im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	6.489.600 EUR
in der Ausgabe auf	6.489.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 2.412.000 EUR festgesetzt. Davon entfällt auf die Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung ein Betrag von 1.972.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.240.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A) 230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v.H.

2. Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 414 v.H.

§ 6

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer, wenn
 - a) die Mehrausgaben – bedingt durch eine gesetzliche oder vertragliche Änderung – eine Ansatzüberschreitung des betreffenden Unterabschnittes von nicht mehr als 20 v.H. zur Folge hat,
 - b) die Mehrausgabe im übrigen bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltssolls beträgt oder im einzelnen nicht mehr als 5.000 EUR ausmacht,
 - c) die Mehrausgabe auf innere Verrechnung zurückzuführen ist und
 - d) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich ist.
2. Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer, wenn
 - a) der Ausgabenbetrag – bedingt durch gesetzliche oder vertragliche Veränderungen – nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 - b) der Ausgabenbetrag im übrigen bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,
 - c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.
3. Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 8. März 2006 angezeigt worden.

Der Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest hat mit Verfügung vom 15. März 2006 mitgeteilt:

„Die Anzeige der Haushaltssatzung 2006 habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus der Haushaltsrechnung 2005 wird ersichtlich, dass die Gemeinde Anröchte den nach dem Haushaltssicherungskonzept 2005 ff. geplanten Gesamtausgleich im Haushaltsjahr 2005 auch nach dem Rechnungsergebnis 2005 erreicht hat. Die im Haushaltsjahr 1996 begonnene Haushaltssicherungsphase konnte somit mit dem Haushaltsjahr 2005 beendet werden.“

Mit der o. g. Verfügung wurde die Anzeigefrist gemäß § 80 Abs. 5 S. 4 GO NRW verkürzt. Folglich kann die Haushaltssatzung bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 20. März 2006 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72, Zimmer 10, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 17. März 2006

gez. Holtkötter
Bürgermeister